

Aktuelle Judikatur zur Haftpflichtversicherung

Ilse Huber

I. Allgemeines zur Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs

A. Funktion und Organisation des OGH

Der OGH existiert seit 1848. Er hat seinen Sitz im Justizpalast in Wien. Der OGH ist neben dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof eines der drei Höchstgerichte in Österreich. Auf der Homepage des OGH¹ heißt es einleitend:

„Der Oberste Gerichtshof: Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen. Rechtssicherheit, Effizienz und korrekte Verfahren sind Existenzgrundlagen unserer Gesellschaft. Diese Werte bilden eine zentrale Säule der Demokratie. Sie zu hüten, ist unsere Aufgabe. Der Oberste Gerichtshof ist das österreichische Höchstgericht in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und für alle Verfahren richtungsweisend.“

Im Zivilverfahren gibt es drei, im Strafverfahren zwei Instanzen.

Nicht alle Gerichtsstreitigkeiten können bis zum Obersten Gerichtshof geführt werden. Die gesetzlichen Regelungen, wann Urteile auch beim OGH angefochten werden können, sind kompliziert. In Zivilverfahren ist jedenfalls bei einem Streitwert bis € 5.000,- in den meisten Fällen in zweiter Instanz Schluss.

Der OGH ist wie alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an die Gesetze gebunden. Bei Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das die Gerichte anzuwenden haben, ist der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anzurufen. Auch die Parteien eines Gerichtsverfahrens können den Verfassungsgerichtshof anrufen.²

1 www.ogh.gv.at (abgefragt am 18. 3. 2019).

2 Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG: „Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit 1. von Gesetzen a) auf Antrag eines Gerichts ... d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz unterschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in

Bei Zweifeln über die Auslegung von EU-Recht hat der OGH den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen anzurufen.³

Derzeit sind beim OGH 60 Richter (einschließlich der Präsidentin) ernannt. Nach dem aktuell für das Jahr 2017 vorliegenden Tätigkeitsbericht fielen beim OGH 2786 Rechtsmittel und 341 sonstige Anträge in Zivilsachen und 826 Rechtsmittel und 483 sonstige Anträge in Strafsachen an.

B. Geschäftsgang und Entscheidungsfindung beim OGH

Die Akten werden im Wesentlichen von zehn Zivilsenaten (weitere Senate bestehen für Kartell-, Insolvenz- und Schiedssachen) und fünf Strafsenaten (weitere Senate bestehen für Dienst- und Disziplinarsachen für Richter, Rechtsanwälte und Notare) bearbeitet.

Die Senate bestehen jeweils aus fünf Richtern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden (Berufstitel: Senatspräsidenten/Senatspräsidentin des OGH) und vier Berichterstattern (Berufstitel: Hofräte/Hofrätinnen des OGH). Das Aufgabengebiet der einzelnen Senate wird in der jedes Jahr vom Personalsenat⁴ erstellten Geschäftsverteilung festgelegt. Jedem Senat sind sowohl bestimmte Fachmaterien als auch allgemeine Zivil- oder Strafsachen, die nicht in die Zuständigkeit eines bestimmten Senats fallen, zugewiesen (zB allgemeine Schadenersatz-, Vertrags-, Gewährleistungs-, Ehescheidungs- und Obsorgestreitigkeiten).

Die beim OGH einlangenden Akten werden von der Geschäftsstelle registriert und mit einem Aktenzeichen versehen. Das Aktenzeichen besteht aus der Ziffer des zuständigen Senats, aus den Symbolbuchstaben für OGH Zivilsachen (Ob) oder OGH Strafsachen (Os), aus der fortlaufend pro Senat und pro Jahr

ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels ...“.

- 3 Art 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union): „Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung a) über die Auslegung der Verträge; b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet ...“.

- 4 Die Zusammensetzung und Funktion des bei jedem Gerichtshof bestehenden Personalsenats ist im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) geregelt. Dem Personalsenat gehören jeweils an: Der Präsident/die Präsidentin des Gerichtshofs, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und – je nach Größe des Gerichtshofs – drei oder fünf weitere Richter, die von den Richterkollegen alle vier Jahre gewählt werden.

vergebenden Aktenzahl und der Jahreszahl (nach dem Schrägstrich) sowie einem Prüfbuchstaben (zB 7 Ob 168/17g).

Die Akten werden von der Geschäftsstelle nach einem bestimmten, in der Geschäftsverteilung festgelegten Verteilungsschlüssel den einzelnen Hofräten und Hofrätinnen zugeteilt. Diese verfassen in ihrer Funktion als Berichterstatter nach Aktenstudium und Recherche der einschlägigen Fachliteratur und bisherigen Rechtsprechung einen Entscheidungsentwurf, der als Diskussionsgrundlage in den regelmäßig stattfindenden Senatssitzungen dient.

Die endgültige Entscheidung wird in den Sitzungen von allen Senatsmitgliedern gemeinsam getroffen. Bei unterschiedlichen Meinungen wird abgestimmt, es entscheidet die Mehrheit. Nach außen hin tritt der Senat aber immer als Einheit auf.⁵ Dass es Gegenstimmen gab, ist nicht ersichtlich. In die Beratungsprotokolle haben nicht einmal die Parteien ein Einsichtsrecht.

Die Entscheidungen ergehen entweder in Form eines Urteils, wenn über eine Revision inhaltlich entschieden wird, oder in Form eines Beschlusses, wenn über einen Rekurs entschieden wird, wenn eine Revision zurückgewiesen wird oder wenn Urteile, etwa wegen Verfahrensmängeln, aufgehoben werden.

Nicht alle Entscheidungen des OGH müssen begründet werden. Wenn die Rechtslage eindeutig ist und im Rechtsmittel keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt wird, ist das Rechtsmittel mangels einer solchen Rechtsfrage zurückzuweisen. Diese Zurückweisung kann auch ohne jede Begründung erfolgen. Zur Klarstellung und sozusagen als „Service“ für die Parteien und ihre Rechtsanwälte werden aber auch solche Zurückweisungen meistens mit einer, wenn auch kurzen, Begründung versehen.

Die schriftlichen Ausfertigungen der Entscheidungen werden den Vertretern der Parteien vom OGH elektronisch zugestellt.

Alle Entscheidungen des OGH, die eine Begründung enthalten, werden auch veröffentlicht. Sie sind unter www.ris.bka.gv.at abzurufen.⁶

II. Der Senat 7 als Fachsenat für Versicherungssachen

Für Rechtssachen, die Fragen des Vertragsversicherungsrechts betreffen, ist nach der Geschäftsverteilung des OGH der Senat 7 als Fachsenat zuständig.

5 Anders etwa bei den Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des Supreme Court der USA, wo auch die Mindermeinung (Dissenting Opinion) veröffentlicht wird.

6 Das RIS ist das allgemein und kostenfrei im Internet zugängliche Rechtssystem des Bundes, das vom Bundeskanzleramt betreut wird und ua das gesamte Bundes- und Landesrecht und die Entscheidungen der Höchstgerichte umfasst.

Darüber hinaus besteht auch eine Fachzuständigkeit des Senats 7 für Streitigkeiten aus Transportverträgen (ausgenommen Personentransport), für Unterbringungs- und Heimaufenthaltssachen und für Stalking- und Wegweiserverfügungen. Des Weiteren hat der Senat 7 allgemeine Zivilsachen, die ihm nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel zugewiesen werden, zu erledigen. Pro Jahr werden im Senat 7 etwa 250 bis 280 Zivilstreitigkeiten bearbeitet; davon sind ungefähr ein Viertel bis ein Drittel Versicherungsfälle.

Nur ein Bruchteil der bei österreichischen Gerichten ausgetragenen Versicherungsstreitigkeiten gelangen bis zum OGH. Ein relativ großer Teil dieser Prozesse entfällt – anders als es der täglichen Praxis bei den Versicherern entspricht – auf allgemeine Haftpflichtsachen und auf Rechtsschutzsachen.

Häufig geht es um Prozesse wegen Deckungsablehnungen, in denen der beklagte Versicherer etwa behauptet, es sei eine Obliegenheit verletzt worden, es liege überhaupt kein Versicherungsfall vor, ein Risikoausschluss sei gegeben, der Kläger zähle nicht zu den versicherten (mitversicherten) Personen, der Versicherungsfall sei außerhalb der Versicherungszeit eingetreten, der Deckungsanspruch sei verjährt, eine Gefahrenerhöhung sei eingetreten, dem Kläger sei grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten, es gebe keine (in der Sachversicherung vorgesehene) gesicherte Wiederherstellung, es sei das (vor allem in der Unfallversicherung) vorgesehene Schiedsverfahren nicht durchgeführt worden.

Dabei sind häufig Fragen der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Fragen zu deren Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit zu klären, aber auch Fragen zur Verletzung der Beratungspflicht des Versicherers oder des Versicherungsmaklers. Auch mit Regressansprüchen der Versicherer hat der Senat 7 immer wieder zu tun.

Dazu kommen Verfahren, die von einer in § 29 KSchG genannten Organisation, insb von der Arbeiterkammer und vom Verein für Konsumenteninformation, als Kläger gegen Versicherer geführt werden („Verbandsprozesse“). In diesen sogenannten Verbandsklagen geht es um die Frage, ob bestimmte Klauseln in AVB rechtswidrig und daher unwirksam sind.⁷ Maßgebende Bestimmungen in diesen Verfahren sind § 864a ABGB⁸ (die Klausel ist im Ver-

7 § 28 Abs 1 KSchG: „Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.“

8 § 864a ABGB: „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er

tragswerk unauffällig „versteckt“, ungewöhnlich und für den Vertragspartner nachteilig), § 879 Abs 1 ABGB (die Klausel ist gesetzwidrig, zB, weil sie gegen eine zwingende Bestimmung des VersVG oder des KSchG verstößt), § 879 Abs 3 ABGB⁹ (die Klausel enthält eine den Vertragspartner gröblich benachteiligende Nebenbestimmung) und § 6 Abs 3 KSchG (die Klausel ist intransparent).

Im Jahr 2017 entschied der Senat in solchen Verbandsprozessen zB über Prämienanpassungsklauseln (OGH 7 Ob 168/17g, Folgeentscheidung zu 7 Ob 62/15s), über in AVB enthaltene Klauseln zum Rückersatz von Dauerrabatt (OGH 7 Ob 81/17p) und über eine Vertragsverlängerungsklausel (OGH 7 Ob 52/17y).

Auch der EuGH wurde in den vergangenen Jahren mehrfach vom Senat 7 zur Auslegung von EU-Recht angerufen. Versicherungsfragen betraf jedoch nur das Vorabentscheidungsersuchen zur Frage, ob die Auslegung der Regelung der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie zur freien Anwaltswahl eine AVB-Klausel zulässt, wonach der Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis (etwa die Insolvenz eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens) geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt ist. Dies verneinte der EuGH.¹⁰ Damit steht für alle Gerichte bindend fest, dass die freie Anwaltswahl im Gerichtsverfahren nicht durch derartige Klauseln eingeschränkt werden darf.

Derzeit ist ein vom Handelsgericht Wien initiiertes Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zur Frage anhängig, welche Auswirkungen sich nach der vom EuGH vorzunehmenden Auslegung der einschlägigen Richtlinien ergeben, wenn in AVB-Klauseln fehlerhafte Belehrungen über das Rücktrittsrecht von einem Lebensversicherungsvertrag enthalten sind.¹¹ Der in anderen Verfahren ebenfalls mit derartigen Rechtsfragen befasste OGH muss nun mit sei-

mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.“

9 § 879 Abs 3 ABGB: „Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.“

10 Der EuGH hat die Frage mit Urteil vom 10. 9. 2009, C-199/08, wie folgt beantwortet: „Art 4 Abs 1 Buchst a der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. 6. 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung ist dahin auszulegen, dass der Rechtsschutzversicherer sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.“

11 EuGH C-479/18, *UNIQA Österreich Versicherungen u.a.*

ner Entscheidung bis zur Entscheidung des EuGH zuwarten und hat daher die bei ihm anhängigen Verfahren unterbrochen.¹²

III. Entscheidungen zur Haftpflichtversicherung 2017 und 2018

A. Privathaftpflichtversicherung

1. „Gefahr des täglichen Lebens“

In den letzten beiden Jahren ergingen insgesamt zehn Entscheidungen zur Privathaftpflichtversicherung.

Gleich acht Entscheidungen betrafen den Begriff „Gefahr des täglichen Lebens“. Die in diesem Bereich maßgebenden AVB (insb auch die für die Haushaltsversicherung gebräuchlichen ABH) beschreiben die versicherte Gefahr wie folgt: „Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insb ...“

Der OGH führte in diesen Entscheidungen wie schon in seiner bisherigen Rechtsprechung¹³ Folgendes aus:

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren umfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Damit sind aber nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten abgedeckt. Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass sie geradezu täglich auftritt. Vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nehmen. Voraussetzung für einen aus einer Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers. Plant der Versicherungsnehmer allerdings die

12 OGH 7 Ob 124/18p ua.

13 RIS-Justiz RS0081070; RS0081276; RS0081099

Schadenszufügung von vornherein, so ist dies nicht vom versicherten Risiko umfasst.

Die Beurteilung, ob eine bloße Gefahr des täglichen Lebens vorliegt oder eine darüber hinausgehende, ungewöhnliche Gefahr, ist im Wesentlichen eine Wertungsfrage. Der OGH behandelt daher derartige Fälle zumeist nicht inhaltlich, sondern weist die Revision mangels erheblicher Rechtsfrage – mit einer kurzen Begründung – zurück.

Im RIS finden sich – neben den hier dargestellten Fällen – diverse weitere anschauliche Beispiele für Situationen, die in den vorangehenden Jahrzehnten vom OGH zu beurteilen waren: Umstürzen eines Grabsteins; Rauchen im Heuhaufen; Anzünden einer Benzinlacke; Anzünden der Kleidung; Ausschießen eines Auges mit einer Pressluftpistole; Schießen mit einem Luftdruckgewehr; Hänseleien mit leichten Fußtritten; Herabstoßen eines Arbeitskollegen vom Balkon usw.

Folgende Entscheidungen zur „Gefahr des täglichen Lebens“ ergingen 2017 und 2018:

OGH 7 Ob 192/16k

Motorradfahrt auf einer Rennstrecke:

Der Kläger nahm mit seinem nicht (mehr) zum Verkehr zugelassenen Motorrad (180 PS, bis 270 km/h) am „Freien Fahren“ auf einer Rennstrecke teil. Bei einer Geschwindigkeit von 150 km/h fuhr er wegen Bremsproblemen auf den Vordermann auf. Dieser wurde verletzt, sein Motorrad beschädigt.

Der OGH bejahte das Vorliegen einer Gefahr des täglichen Lebens und damit die Deckungspflicht mit folgender Begründung:

Da hier nach den AVB Haftpflichtfälle „insbesondere ... aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd ...“ versichert sind, geht ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer „davon aus, dass ... – schon wegen der Aufzählung nach ‚insbesondere‘ – die nicht berufsmäßige Sportausübung als zu den Gefahren des täglichen Lebens gehörend definiert ist. Da zudem vom Versicherungsschutz bei der nicht berufsmäßigen Sportausübung nur die Jagd ausdrücklich ausgenommen ist, muss darauf geschlossen werden, dass alle anderen Tätigkeiten, die von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer als Sport betrachtet werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind“. Das Motorradfahren ist in Österreich beliebt; demgemäß ist auch der Motorradrennsport eine gebräuchliche Sportart.

**OGH 7 Ob 18/17y; 7 Ob 142/17h; 7 Ob 125/18k
jeweils Raufhändel:**

In diesen Entscheidungen ging es jeweils um Raufhändel und Handgreiflichkeiten, bei denen zum Teil unbeteiligte Personen verletzt wurden.

Der OGH verneinte in allen Fällen das Vorliegen einer bloßen Gefahr des täglichen Lebens und verneinte daher den Deckungsanspruch.

Diese Beurteilung entspricht der dazu grundlegenden Entscheidung OGH 7 Ob 245/13z: Zwei Burschen begannen in einer Diskothek eine Rauferei, stürzten dabei eine Treppe hinunter und rissen ein unbeteiligtes Mädchen um, das sich das Bein brach. In dieser Entscheidung führte der OGH generell zum Raufhandel aus: Das bewusste Einlassen in einen Raufhandel schafft eine Situation, die nicht nur eine Gefahr für die daran Beteiligten mit sich bringt, sondern auch für daran unbeteiligte Dritte, ohne dass dafür die geringste Notwendigkeit besteht. Die Gefährlichkeit und die möglichen Folgen solchen Handelns müssen jedem Erwachsenen bewusst sein. Ein Raufhandel ist kein bloßer Jux, sondern umfasst bewusste Angriffe gegen die körperliche Unversehrtheit und birgt ein entsprechend hohes Gefahrenpotential sowohl für den oder die unmittelbaren Gegner als auch für unbeteiligte, sich zufällig am Austragungsort aufhaltende Personen. Ein vernünftiger Durchschnittsmensch gerät üblicherweise gerade nicht als aktiv Beteiligter in einen Raufhandel. Die Gefahren, die solchen nach allgemeinem Bewusstsein nicht zu tolerierenden Akten entspringen, gehören nicht zum täglichen Leben.

**OGH 7 Ob 37/17t
Böllerunfall:**

Während eines „Brautsingens“ zündete der Kläger mitten unter den Gästen einen Böller, der ihm von einem Gast gegeben worden war. Der Kläger glaubte, dass es sich um einen handelsüblichen Böller der Klasse F2 handelte, tatsächlich war es ein Böller der Klasse F3 oder F4.

Der OGH bejahte – wie schon die Vorinstanzen – eine bloße Gefahr des täglichen Lebens und dementsprechend die Deckungspflicht mit folgender Begründung:

Das bewusste Schaffen einer Situation, die eine Brandgefahr oder Explosionsgefahr mit sich bringt, aus bloßem Mutwillen gehört bei Erwachsenen nicht zur Gefahr des täglichen Lebens. Hier hat aber der Kläger (lediglich) fahrlässig nicht erkannt, dass es sich um einen Böller der hohen Kategorie handelte.

Die Gerichte waren hier wohl sehr großzügig. Den Medien zufolge passieren mit Böllern immer wieder schwere Unfälle. Wie leichtsinnig mit derartigen Zündkörpern umgegangen wird, zeigt auch die Entscheidung OGH 7 Ob 97/15p, in der die bloße Gefahr des täglichen Lebens zu Recht verneint wurde:

Ein Böller der Kategorie F4 wurde bis zur Hälfte in einen Postkastenschlitz gesteckt und die Zündschnur in Brand gesetzt, „bloß um das Geräusch der Explosion zu hören“. Durch einen weggeschleuderten Teil des gesprengten Postkastens wurde ein Unbeteiligter schwer verletzt.

OGH 7 Ob 126/17f

Schweißarbeiten am PKW:

Der Versicherungsnehmer wollte seinen PKW selbst reparieren. Er benützte dazu die Lagerhalle seines Onkels. Dort begann er mit Schweißarbeiten am Unterboden des PKWs. PKW und Halle gerieten in Brand.

Der OGH verneinte eine bloße Gefahr des täglichen Lebens:

Schweißarbeiten sind grundsätzlich gefährlich. Solche Arbeiten werden gewöhnlich in einer KFZ-Werkstätte von dazu ausgebildeten und befugten Fachleuten vorgenommen. Es handelt sich daher um Arbeiten, die in Art und Umfang einer betrieblichen Tätigkeit gleichkommen und selbst von Bastlern idR nicht in Eigenregie vorgenommen werden.

Die Entscheidung gewährt im Übrigen auch Einblicke in die Freizeitgestaltung der „Landbevölkerung“: „Dem Kläger ist durchaus zuzugestehen, dass insb im ländlichen Bereich ein Teil der Bevölkerung in seiner Freizeit auch (kleinere) Reparaturen an Fahrzeugen vornimmt. Ausdrücklich festgestellt hat das Erstgericht aber, dass es sich bei Schweißarbeiten an einem PKW hingegen um keine Freizeitbeschäftigung handelt, der üblicherweise männliche Landbewohner zwischen 16 und 30 Jahren regelmäßig nachgehen“.

OGH 7 Ob 145/17z

Messerattacke einer Unzurechnungsfähigen;

Verhältnis Haftpflichtprozess zu Deckungsprozess:

Die AVB bestimmen, dass Deckung auch gewährt wird „aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung“.

Die versicherte Klägerin leidet an einer schizoaffektiven Störung mit akut psychotischem Zustandsbild. Sie versuchte in unzurechnungsfähigem Zustand (§ 11 StGB), einen Dritten mit einem Messer umzubringen. Dies wäre als versuchter Mord nach §§ 15, 75 StGB zu qualifizieren, wäre die Klägerin zurechnungsfähig gewesen. Sie wurde gem § 21 Abs 1 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. Die Klägerin wurde vom erheblich verletzten Opfer unter Berufung auf § 1310 letzter Halbsatz ABGB¹⁴ auf Scha-

¹⁴ Unzurechnungsfähige und Unmündige sind grundsätzlich nicht deliktstfähig. Der durch sie Geschädigte hat nur ausnahmsweise einen Schadenersatzanspruch, etwa nach § 1310 letzter Halbsatz ABGB dann, wenn der Unzurechnungsfähige oder der

denersatz und Feststellung der Haftung für künftige Schäden geklagt (in der Folge: Haftpflichtprozess). Die Haftpflichtversicherung stelle Vermögen der Klägerin dar. Es habe sich eine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht, wofür der Haftpflichtversicherer (die nunmehrige Beklagte) einzustehen habe.

Die Klägerin begehrte die Feststellung der Deckungspflicht der Beklagten zur Abwehr des vom Opfer im Haftpflichtprozess erhobenen Anspruchs. Der Haftpflichtprozess war während des Deckungsprozesses noch nicht rechtskräftig beendet.

Der OGH verneinte das Vorliegen einer bloßen Gefahr des täglichen Lebens:

Auch eine infolge psychischer Erkrankung erfolgte Messerattacke ist keine vom gedeckten Risiko umfasste Gefahr des täglichen Lebens, in die ein Durchschnittsmensch im normalen Lebensverlauf üblicherweise gerät.

Hier stellte sich neben der Frage der Gefahr des täglichen Lebens aber auch die Frage nach dem Verhältnis von Haftpflichtprozess zu Deckungsprozess.

Dazu führte der OGH aus:

„Im Deckungsprozess sind Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses sind, für den Haftpflichtprozess nicht bindend, daher überflüssig und, soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich (...). Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Deckungspflicht grundsätzlich nicht in Betracht.“¹⁵

Im vorliegenden Deckungsprozess ist aber keine dem Haftpflichtprozess vorbehaltene Tatfrage strittig, sondern die Frage, wie ein unstrittiger Sachverhalt rechtlich zu werten ist. Die rechtliche Beurteilung, ob sich im unstrittigen Geschehen eine Gefahr des täglichen Lebens verwirklichte, ist zwar (auch) für die materielle Berechtigung des vom Opfer im Haftpflichtprozess geltend gemachten Anspruchsgrundes – das Bestehen einer Haftpflichtversicherung – relevant, ebenso jedoch für die Frage der Verwirklichung des primären Risikos und damit des Deckungsanspruchs.

Die für die Frage des Inhalts des Versicherungsvertrags, der Verwirklichung des primären Risikos und damit des Eintritts des Versicherungsfalls der Haftpflichtversicherung erforderliche rechtliche Beurteilung, ob sich in einem bestimmten Geschehen eine Gefahr des täglichen Lebens verwirklichte, hat auch dann im Deckungsprozess zu erfolgen, wenn dieselbe Frage auch für die materielle Berechtigung des von einem Dritten gegen den Versicherten im Haft-

Unmündige entsprechendes Vermögen besitzt. Dies wird von der Rechtsprechung bejaht, wenn Versicherungsdeckung gegeben ist.

15 Ständige Rechtsprechung: RIS-Justiz RS0081927; RS0124256.